**Beglaubigte Abschrift**

# Sozialgericht Cottbus

**Az.: S 2 AS 25/24**

## Im Namen des Volkes

# Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[redacted]

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

**gegen**

1. Agentur für Arbeit Recklinghausen
   Görrestraße 15, 45657 Recklinghausen

2. Jobcenter Cottbus
   Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

3. Hauptzollamt Potsdam
   Rembrandtstr. 26 a, 14467 Potsdam

**- Beklagte -**

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht [redacted] am 13. März 2025 für Recht erkannt:

1. **Es wird festgestellt, dass die Forderungen aus den Bescheiden vom [redacted] 019 und [redacted] 019 verjährt sind.**

2. **Der Beklagte zu 1. trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu.**

**Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Verjährung von Rückforderungen und Erstattungen von Leistungen nach dem SGB II.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird nach § 136 Absatz 2 SGG abgesehen und auf die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt sinngemäß:

> Es wird festgestellt, dass die Forderungen aus den Bescheiden vom [redacted] 019 und [redacted] 019 verjährt sind.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist hierzu im Wesentlichen auf die streitgegenständlichen Entscheidungen.

Die Beteiligten sind zum Erlass eines Gerichtsbescheides angehört worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung gefunden haben.

**Entscheidungsgründe**

I.
Die Kammer kann gemäß § 105 Absatz 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und die Beteiligten dazu gehört wurden.

II.

1.)

Die Klage gegen den Beklagten zu 3. ist unzulässig. Der Beklagte zu 3. ist nicht passivlegitimiert.

2.)

Die Klage ist, gegenüber dem Beklagten zu 1, zulässig und begründet. Die Forderungen aus den Bescheiden vom [redacted] 019 und [redacted] 019 sind verjährt. Die Verjährung bemisst sich nach dem Grundsatz des § 50 Abs. 4 SGB X. Unter den Beteiligten steht insofern nicht im Streit, dass die dortige Frist, ohne eine Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung, bereit verstrichen ist (dass dies zum Zeitpunkt der Klageerhebung anders gewesen sein mag, ändert nichts daran, denn maßgeblich für die Beurteilung der Feststellungsklage ist der Zeitpunkt der Entscheidung). Die Hemmung des § 52 SGB X ist dabei nicht eingetreten. Es mangelt den bisherigen Maßnahmen am Verwaltungsaktscharakter.

Andere Gründe für eine Hemmung oder Unterbrechung sind nicht ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis der Hauptsache.

IV.

Die Berufung wird nach § 144 Absatz 2 Nr. 1 SGG zugelassen. Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung, dies folgt aus der Frage der Zuständigkeit der beklagten Behörden. Die Berufung kann auch im Gerichtsbescheid zugelassen werden. Die Voraussetzung für die Berufungszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung und die Beschränkung der Befugnis zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid in Sachen, die keine besondere Schwierigkeit rechtlicher wie tatsächlicher Art aufweisen schließen sich nicht gegenseitig aus (vgl. Kühl in Breitkreuz/Fichte SGG, 2. Aufl. § 105 Rn 3, 6). Die zu beurteilende Rechtsfrage weißt keine besondere Schwierigkeit rechtlicher oder tatsächlicher Art auf.

## Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[redacted]

Beglaubigt

[redacted]
Justizbeschäftigte

*qualifiziert elektronisch signiert*